



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2002 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.12.2001
Seite: 115

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)

2251

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)

Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 ([GV. NRW. S. 240](#)), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro-AnpG NRW) vom 25. September 2001 ([GV. NRW. S. 708](#)) erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. Februar 1988 ([GV. NRW. S. 150](#)), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 1998 ([GV. NRW. S. 575](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 1. a) wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.
- b) In Abs. 1, 1. c) wird die Angabe „1,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Cent“ ersetzt.
- c) In Abs. 1, 1. d) wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ und die Angabe „zwei Deutsche Mark“ durch die Angabe „ein Euro“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

3. Der bisherige Gebührentarif wird durch die als **Anlage** beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 2

Für die Amtshandlungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren oder Auslagen bereits entstanden sind, gilt der bisher geltende Gebührentarif.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neube-
kanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

i.V.

Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

GV. NRW. 2002 S. 115

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)